

Allgemeine Geschäftsbedingungen der salesXp GmbH

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden für alle Angebote der salesXp GmbH (salesXp). Jegliche Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen somit der schriftlichen Bestätigung durch salesXp.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind maßgebend für alle Leistungen von salesXp, insbesondere für Beratungstätigkeiten, die Systemintegration, die Erstellung von Individualsoftware durch Neuerstellung von Software und/oder Ergänzung/Abänderung beim Kunden vorhandener oder ihm noch zu liefernder Software sowie für die Lieferung und Installation von Standardsoftware sowie den Erwerb von Nutzungsbewilligungen für Softwareprodukte. Einzelheiten über den Leistungsumfang und Spezifikationen sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen.
- 1.3 Nur schriftliche und firmengemäß gezeichnete Angebote der salesXp sind verbindlich. Soweit im Angebot kein anderer Zeitraum genannt wird, hält sich salesXp an dem Kunden gelegte Angebote für 14 Werktage ab Angebotsdatum gebunden.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen der salesXp jeweils enthaltenen Angaben sind unter Ausschluss sämtlicher vorangegangener Vereinbarungen und Zwischenstufen alleinige Grundlage für die von salesXp zu erbringenden Leistungen.
- 2.2 Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig, insbesondere eventuelle Angaben über Mengengerüst einschließlich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen. Die Beschaffung und Pflege in den Angebotsunterlagen ge-

nannter Standardsoftware sowie die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden.

- 2.3 Ist unter anderem die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, eines fachlichen Grob- oder Feinkonzeptes oder eines Pflichtenheftes vereinbart, so kann salesXp die Abnahme dieser Zwischenergebnisse durch den Kunden verlangen. Das jeweils zuletzt abgenommene Dokument ersetzt die früher vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Nach Abnahme des Konzeptes auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.4 Technische oder sonstige Normen sind von salesXp nur einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 2.5 salesXp wird den Austausch von namentlich benannten Mitarbeitern nur nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden vornehmen. Mitarbeiter werden, soweit möglich, durch Mitarbeiter mit vergleichbarer Erfahrung und Qualifikationen ersetzt.
- 2.6 Sollte sich im Zuge der Auftragsausführung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages nach den Anforderungen des Kunden tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, zeigt salesXp dies dem Kunden unverzüglich an. Ändert der Kunde die Anforderungen nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann salesXp die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung oder der Anforderungen, ist salesXp berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der salesXp angelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.
- 2.7 Erkennt salesXp im Verlauf des Projektes Umstände, die den Erfolg des Projektes

- gefährden könnten, wird salesXp den Kunden unverzüglich auf solche Umstände schriftlich hinweisen.
- 2.8 Die Einführung und Schulung des Personals des Kunden erfolgt gegen gesonderte Berechnung.
- 2.9 salesXp wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen.
- 2.10 Die Leistungserbringung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb der normalen Arbeitszeit, das ist Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12. und 31.12.) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 2.11 salesXp ist nach Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Der Kunde kann die konkrete Auswahl der Erfüllungsgehilfen nur im Falle und unter Angabe berechtigter wichtiger Gründe untersagen.
- 3 Änderungen der zu erbringenden Leistung**
- 3.1 Soweit die Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, kann salesXp diese nach eigenem billigem Ermessen angemessen konkretisieren. Entsteht aufgrund dieser notwendigen Konkretisierungen Mehraufwand, so ist salesXp berechtigt, den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 3.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur diejenigen seiner Mitarbeiter Änderungs- und Ergänzungsverlangen vortragen, die über die hierfür erforderliche Vertretungsmacht verfügen. salesXp behält sich die Annahme solcher Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. Führt salesXp Änderungswünsche aus, so entfallen die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen, wenn sie nicht bestätigt oder neu festgesetzt werden. salesXp stellt den durch die Ausführung von Änderungs- oder Ergänzungsaufträgen entstehenden Mehraufwand in Rechnung.
- 3.3 salesXp behält sich vor, dem Kunden den Aufwand zur Prüfung von Änderungswünschen sowie zur Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen in Rechnung zu stellen.
- 3.4 salesXp setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen fort.
- 4 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Preise ergeben sich aus den schriftlichen Angebotsunterlagen, in Ermangelung einer expliziten Vereinbarung aus der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste bzw. aus dem Personenstunden- bzw. Personentagesatz der salesXp.
- 4.2 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne sonstige Abzüge. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.4 Reisezeiten werden mit 75 % des vereinbarten Honorarstundensatzes abgegolten.
- 4.5 „Manntage“, „Personentage“, „Leistungstage“ u.ä. sind Arbeitstage zu je acht Stunden.
- 4.6 Einmalige Entgelte sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den schriftlichen Angebotsunterlagen fällig wie folgt:
- 4.7 1/3 der Vertragssumme mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 2/3 der Vertragssumme bei Auslieferung. Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, wird 1/3 der Vertragssumme mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 der Vertragssumme bei Auslieferung sowie 1/3 der Vertragssumme nach Abnahme zur Zahlung fällig.
- 4.8 Aufwandsabhängige sowie wiederkehrende Zahlungen werden in Ermangelung einer anderen Vereinbarung monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 4.9 Reisekosten und Spesen sowie gegenüber Dritten getätigte Barauslagen, die mit der

- Erbringung der Leistung durch salesXp anfallen, werden monatlich im Nachhinein zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.10 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist salesXp berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. salesXp bleibt es vorbehalten, höhere Verzugschäden geltend zu machen.
- 4.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann salesXp weiterhin auf Erfüllung bestehen und einen allfälligen Verspätungsschaden geltend machen oder nach fruchtlosem Verstreichen einer durch salesXp gesetzten angemessenen Nachfrist von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten und nach ihrer Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 50 % der noch ausstehenden Teile der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens verlangen. Sofern salesXp pauschalierten Schadenersatz geltend macht, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Des Weiteren ist salesXp im Falle des Verzugs mit zumindest zwei Teilzahlungen berechtigt, die Zahlungsbedingungen hinsichtlich allfälliger noch ausständiger Zahlungen neu zu definieren (Terminsverlust).
- 5 Liefer- und Leistungstermine**
- 5.1 salesXp ist bestrebt und wird alle zur Verfügung stehenden Mittel daran setzen, vereinbarte Termine zur größtmöglichen Zufriedenheit des Kunden einzuhalten.
- 5.2 Angestrebte Termine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von salesXp angegebenen Terminen alle notwendigen Voraussetzungen, Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt sowie seinen sonstigen Mitwirkungspflichten im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 6 Projekt Management**
- 6.1 Für sämtliche Fragen der Projektorganisation und des Projektmanagements gelten in Ermangelung anderer Vereinbarungen die in den schriftlichen Angebotsunterlagen enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen der salesXp.
- 6.2 Das Projekt wird dergestalt durchgeführt, dass Probleme oder mögliche Störungen, die bei einer der Vertragsparteien eintreten können, gemeinsam in einem Projektkomitee im Interesse der Parteien und des Projektes gelöst werden. Die Zusammensetzung und Aufgaben dieses Komitees werden im Einzelnen im Angebot festgelegt.
- 6.3 In den Versammlungen des Projektkomitees sollen außerdem der Fortgang der Arbeiten am Projekt und die aufgetretenen Probleme besprochen und Problemlösungen vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll überprüft werden, ob der Kunde seinen Mitwirkungspflichten entsprechend gehandelt hat, und alle erforderlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Weiterführung des Projektes getroffen werden.
- 6.4 In den Fällen, in denen auftretende Probleme nicht im Rahmen des Projektkomitees gelöst werden können, wird das Problem zur Behandlung an ein anderes Komitee weitergeleitet, das aus Mitgliedern der Geschäftsführung der Parteien besteht. Die konkrete Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Komitees wird in den jeweiligen Angebotsunterlagen definiert.
- 7 Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 7.1 Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch salesXp, insbesondere die Erstellung komplexer EDV-Lösungen, bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung durch den Kunden. Insbesondere die Erstellung individueller Leistungsbeschreibungen, eines fachlichen Grob- oder Feinkonzeptes oder eines Pflichtenheftes erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Der Kunde wird alle sich hieraus ergebenden Obliegenheiten als Hauptleistungspflichten erfüllen. Er wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von salesXp geforderten angemessenen und erforderlichen Informationen, Einrichtungen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen und ihm etwa obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung

und Projektinhalt unverzüglich treffen und salesXp mitteilen. Änderungsvorschläge von salesXp wird der Kunde unverzüglich prüfen und salesXp über das Ergebnis dieser Prüfung informieren.

- 7.2 Zu den vom Kunden auf seine Kosten bereitzustellenden Informationen zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 7.3 Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Kunden weisen salesXp insbesondere unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Usancen hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen in der von salesXp spezifizierten Form zur Verfügung, die zur erfolgreichen Abwicklung des Projekts erforderlich sind.
- 7.4 Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. salesXp kann hierdurch verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche von salesXp bleiben hierdurch unberührt.
- 7.5 Der Kunde wird salesXp ständig über alle Umstände aus seiner Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten von salesXp, insbesondere auf die Werke, Zeitpläne, Preise, und den weiteren Verlauf des Projekts haben können. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 7.6 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen

Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.

8 Abnahme

- 8.1 Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige hat der Kunde das vereinbarte Werk unverzüglich abzunehmen oder im Falle der Vereinbarung von Abnahmetests mit diesen unverzüglich zu beginnen. salesXp kann die Funktionsprüfung und Abnahme auch solcher Leistungen verlangen, die keine Werkleistungen sind. Der Kunde stellt Testdaten in der vereinbarten Menge in maschinenlesbarer Form sowie die von ihm erwarteten Testergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Abnahme in den von salesXp angegeben für ihn zumutbaren Formaten zur Verfügung. salesXp ist berechtigt, an den Abnahmetests ganz oder teilweise teilzunehmen.
- 8.2 Hat ein Werk den Abnahmetest bestanden, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Beendigung des Abnahmetests eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind den allenfalls vereinbarten Fehlerkategorien zuzuordnen.
- 8.3 Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen. Die Verpflichtung von salesXp zur Mängelbeseitigung gemäß Punkt 14 bleibt unberührt.
- 8.4 Die Abnahme gilt jedenfalls als erteilt:
 - 8.4.1 wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis produktiv einsetzt.
 - 8.4.2 wenn der Kunde innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Abnahmetests weder schriftlich die Abnahme erklärt noch schriftlich die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder
 - 8.4.3 wenn der Kunde, obwohl das Arbeitsergebnis nicht produktiv eingesetzt wird, innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Auslieferung des Arbeitsergebnisses keine Abnahmetests durchführt.

8.5 salesXp ist berechtigt, die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen und Zwischenergebnissen zu verlangen.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Im Falle von Hardwarelieferungen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die einen Eigentumsübergang zum Inhalt haben, bleibt das Gelieferte bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der salesXp. Im Verzugsfalle oder im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder im Falle des Verstoßes des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten ist salesXp berechtigt, die Herausgabe des Gelieferten zu verlangen und dieses abzuholen oder auf Kosten des Kunden abholen zu lassen.

10 Urheber- und Nutzungsrechte

10.1 Sofern keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, stehen alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentation, Ausarbeitungen etc., „Lizenzmaterial“) allein salesXp bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erwirbt in keinem Fall Eigentum an der Software.

10.2 Von salesXp eingeräumte Nutzungsbewilligungen erstrecken sich ausschließlich auf die jeweils lizenzierte Version des Lizenzmaterials, nicht jedoch auf Verbesserungen oder neue Versionen (updates und upgrades).

10.3 Durch den gegenständlichen Vertrag räumt salesXp dem Kunden somit lediglich eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung an den von salesXp für ihn geschaffenen Projektergebnissen („Lizenzmaterial“) ein, sobald die Rechnungen für das gesamte Projekt vom Kunden bezahlt wurden. Die Werknutzungsbewilligung erstreckt sich insbesondere auf Software in maschinenlesbarem ablauffähigen Object Code und Anwenderdokumentation. Zur Nutzung des Lizenzmaterials erforderliche Standardsoftware, Programmtools oder Hilfsprogramme beschafft sich der Kunde, andernfalls ist salesXp berechtigt, sie zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.4 Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial in seinem Geschäftsbetrieb nur für eigene interne Geschäftszwecke zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß den schriftlichen Angebotsunterlagen auf einer den Spezifikationen der schriftlichen Angebotsunterlagen entsprechenden Computeranlage („Lizenzierte Anlage“) unter den in den Angebotsunterlagen spezifizierten Einsatzbedingungen bzw. Einsatzumgebung zu nutzen. Insofern ist der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß § 40d Abs. 4. UrhG beschränkt. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil des Lizenzmaterials überlassenen Unterlagen einschließlich Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang – sowie zum Zweck der Datensicherung – zu kopieren. Zur Nutzung des Lizenzmaterials auf einer anderen als der lizenzierten Anlage, zur Verbreitung, Weitergabe von Vervielfältigungsstücken des Lizenzmaterials oder zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von ihm eingeräumten Rechten an Dritte oder zur Einräumung von Sublizenzen ist er nicht berechtigt. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal durch geeignete Mittel kontrollieren.

10.5 Der Kunde ist im Falle eines Gerätedefektes der lizenzierten Anlage ausnahmsweise berechtigt, das Lizenzmaterial vorübergehend bis zur Behebung des Defektes auf einer anderen als der lizenzierten Anlage zu nutzen. Der Kunde verständigt salesXp hierüber unverzüglich schriftlich.

10.6 Sofern die Nutzung des Lizenzmaterials den Gebrauch von Lizenzverwaltungswerkzeugen wie Lizenz-Schlüssel, Dongles etc. voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu nutzen und jegliche Umgehungshandlungen zu unterlassen bzw. zu verhindern.

10.7 Der Kunde bringt an allen vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials jene Urheberrechtsvermerke und sonstige Schutzkennzeichen an, wie sie auf der Originalversion des Lizenzmaterials zu finden sind.

10.8 Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf von salesXp genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine wie libraries und sonstige Standardprodukte, die zur Ver-

tragserfüllung verwendet werden. salesXp gestattet dem Kunden deren Nutzung in dem Umfang, wie zum Ablauf der erstellten Programme zwingend erforderlich.

- 10.9 Der Kunde wird das Lizenzmaterial nicht bearbeiten oder dekompileieren oder auf anderem Wege die Herstellungsstufen des Lizenzmaterials rückerschließen (Reverse Engineering). Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Lizenzmaterials mit unabhängig vom Lizenzmaterial geschaffenen Programmen benötigt, behält salesXp sich vor, ihm dieses gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Legt salesXp dem Kunden auf Anfrage binnen einer Frist von 4 Wochen kein Angebot bezüglich der Herstellung der Interoperabilität, und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 100.000,- für jeden Verstoß bzw. im Falle von fortdauernden Verstößen für jeden angefangenen Monat, in welchem der Verstoß fort dauert, vorbehaltlich der Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens zur Folge.
- 10.10 Jede Partei behält die ausschließlichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigem Know-How, welche die jeweilige Partei bei Vertragsabschluß innehatte.
- 10.11 Die Parteien räumen sich gegenseitig das nicht-ausschließliche Recht ein, bei ihnen jeweils bestehendes geistiges Eigentum insoweit zu nutzen, als es für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Leistungserbringung im Projekt erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an beim Kunden bestehenden DV-Anlagen und Anwendungsprogrammen sowie Patenten.

11 Fremdsoftware

- 11.1 Sofern salesXp Softwareprodukte sowie sonstige Leistungen von Drittfirmen anbietet, werden diese dem Kunden nach den Bestimmungen eines zwischen dem Kunden sowie der Drittfirma abzuschließenden Vertrages überlassen.

12 Rücktrittsrecht

- 12.1 Der Kunde ist nur für den Fall einer Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem, zumindest grobem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der salesXp berechtigt, in der Form eines eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist von zumindest 90 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden hieran kein Verschulden trifft.
- 12.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von salesXp liegen, entbinden salesXp von festgelegten Lieferverpflichtungen bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

13 Geheimhaltung

- 13.1 salesXp und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr/ihm aus oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefüllung anvertraut oder bekannt werden, insbesondere die Arbeitsmethoden von salesXp, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes zu verwenden. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner zu Wahrung der anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie des Bankgeheimnisses. Sie werden eine entsprechende Verpflichtung auch ihren von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeitern sowie sonstigen von ihnen ins Projekt involvierten Dritten auferlegen.
- 13.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Informationen, die bereits öffentlich oder dem Vertragspartner nachweislich bekannt sind oder ohne Zutun des jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartners bekannt werden. Weitergehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

13.3 Dieser Vertrag kann keinesfalls dahingehend ausgelegt werden, dass salesXp gehindert wäre, sich an anderen Projekten gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung zu beteiligen oder vergleichbare Leistungen für andere Kunden zu erbringen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt.

13.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

14 Gewährleistung

14.1 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von salesXp zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von salesXp kostenlos durchgeführt.

14.2 Nach Übergabe leistet salesXp für sämtliche Leistungen Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

14.3 Mängel hat der Kunde salesXp unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und konkret zu beschreiben. Der Kunde stellt salesXp auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die salesXp die Beurteilung und Beseitigung des Mangels ermöglichen. Seine Mitarbeiter werden salesXp zum Zwecke der Mängelerkennung umfassend - auch mündlich- Auskunft erteilen.

14.4 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw., sofern eine Abnahme vereinbart wurde, im Abnahmeprotokoll schriftlich dokumentiert erfolgen.

14.5 salesXp behält sich vor, Mängel durch Änderung des Werks oder durch Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Werk zu beseitigen. Der Kunde wird salesXp bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. salesXp kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen einspielt.

14.6 Solange die Nachbesserung nicht endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) noch Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

14.7 Solange salesXp sich mit der Nachbesserung nicht in Verzug befindet und diese nicht endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, Mängel von Dritten beseitigen zu lassen.

14.8 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt nicht wieder auf.

14.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

15 Gewährleistung für Software

15.1 Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es nach dem Stande der Technik nicht möglich ist, Software derart zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsgebiete und -umgebungen fehlerfrei ist. Demgemäß normieren die schriftlichen Angebotsunterlagen den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Einsatzvoraussetzungen der Software.

15.2 In Ergänzung zu den allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen des Punktes 14 besteht hinsichtlich Software eine Verpflichtung zur Gewährleistung seitens salesXp grundsätzlich nur, wenn

15.2.1 die Softwarekomponenten allein zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß den schriftlichen Angebotsunterlagen verwendet werden;

15.2.2 die im Feinpflichtenheft normierten Einsatzbedingungen und Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Hard- und Softwareumgebung und anderer Infrastrukturvoraussetzungen eingehalten werden, oder eine Veränderung vom Auftragnehmer schriftlich genehmigt wurde,

15.2.3 die Softwarekomponenten nicht verändert, bearbeitet, weiterentwickelt oder mit Fremdsoftware verbunden wurden, sofern dies salesXp nicht schriftlich genehmigt hat,

15.2.4 der gerügte Mangel nicht aus Funktionsfehlern von auf ein- und derselben Datenverarbeitungsanlage oder demselben logisch verknüpften Netzwerk installierter Fremdsoftware resultiert, welche nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt waren (z.B. Funktionsfehler von Betriebssystemen etc.)

15.2.5 der gerügte Mangel reproduzierbar ist

15.2.6 der gerügte Mangel salesXp unter Bekanntgabe aller für die Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung notwendigen oder zweckdienlichen und verfügbaren Informationen bekannt gegeben wurde;

15.2.7 der gerügte Mangel nicht aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, welche im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, wie beispielsweise der Nichteinhaltung eines ordnungsgemäßen Sicherungskonzeptes, resultiert.

16 Haftung

16.1 salesXp haftet dem Kunden für Schäden jedenfalls nur dann, wenn ihren Organen oder Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

16.2 Eine Haftung der salesXp für entgangenen Gewinn sowie Folge- und mittelbare Schäden wie beispielsweise ausgebliebene Einsparungen, Mangel-folgeschäden, Betriebsstörungsschäden und sonstige mittelbare Schäden sowie Schäden des Kunden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen diesen besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten.

16.3 Sofern sich salesXp bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedient, beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der von ihr beauftragten Dritten.

16.4 Falls salesXp aus welchem Grunde auch immer für Schäden des Kunden haftbar zu machen ist, und zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, haftet salesXp für sämtliche Schadensfälle insgesamt nur bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens, jedenfalls aber nur bis zur Höhe der Nettovertragssumme, und nur insoweit, als diesen Betrag von EUR 100.000,- nicht übersteigt.

16.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter von salesXp.

16.6 Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von salesXp in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung von salesXp für den daraus entstandenen Schaden. Schadenersatzansprüche seitens salesXp bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

16.7 Die Verpflichtung des Kunden zur Schadenvermeidung und -minderung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Der Verlust von Daten ist jedenfalls nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmäßig mindestens einmal täglich Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt wurden.

16.8 Der Kunde verpflichtet sich, salesXp bei Schadenersatzforderungen Dritter gegen diese, die auf einer schuldhaften Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kunden beruhen, schad- und klaglos zu halten.

16.9 Alle Schadenersatzansprüche gegen salesXp und ihre Erfüllungsgehilfen verjähren 18 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.

16.10 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages.

17 Schutzrechte Dritter

17.1 salesXp gewährleistet, dass überlassene Produkte bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird salesXp von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und salesXp die Rechtsverteidigung oder die Vergleichsverhandlungen überlassen.

17.2 salesXp haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, wenn diese auf der Verwendung eines Produktes der salesXp in Verbindung mit nicht von salesXp gelieferten Produkten oder nicht durch salesXp autorisierten Änderungen, oder Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Nutzung der salesXp Produkte beruhen.

17.3 salesXp ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Produkten durchzuführen.

17.4 Im übrigen behält sich salesXp vor, das Nutzungsrecht des Kunden über Schutzrechte Dritter verletzend Produkte zu kündigen und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts zu erstatten, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Software über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

17.5 Als „Dritte“ im Sinne dieses Punktes 18. verstehen sich nur im Vertragsgebiet der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Personen.

18 Loyalität

18.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der hiergegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in Höhe eines Bruttojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen. Die Geltendmachung eines hierüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

19 Kündigung

19.1 Verträge mit einer festen Laufzeit sind vorzeitig nur aus wichtigem Grunde kündbar.

19.2 Verträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

19.3 Sonstige, nicht zwingend gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsrechte sind ausgeschlossen.

19.4 salesXp kann eingeräumte Lizenzen (Nutzungsbewilligungen) nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung

gestellten Versionen des Lizenzmaterials einschließlich Vervielfältigungen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

19.5 Im Falle einer Beendigung des Lizenzvertrages aus welchen Gründen auch immer hat der Kunde salesXp das gesamte Lizenzmaterial rückzuübermitteln bzw. sämtliche Kopien ihm überlassener Software unwiederbringlich zu vernichten und dies salesXp binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

19.6 Die dem Kunden eingeräumte Nutzungsbewilligung erlischt jedenfalls automatisch, sofern dieser gegen die Lizenzbestimmungen verstößt oder trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht binnen der in der Mahnung eingeräumten Nachfrist leistet.

20 Zustimmung des Kunden zur Datenverarbeitung und -übermittlung

20.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden sowie salesXp ist eine Verwendung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung und ist insbesondere damit einverstanden, dass salesXp die personenbezogenen Daten des Kunden zur unternehmensweiten Bearbeitung (z.B. zur zentralen Verwaltung von Kundendaten etc.) verwendet und an Dritte (Tochter- oder sonstige verbundene Unternehmen der salesXp) auch ins Ausland übermittelt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

21 Allgemeine Bestimmungen

21.1 Produkte, die aufgrund dieser Bestimmungen geliefert werden, sind nicht für den Einsatz in Umgebungen, welche Personenschäden nach sich ziehen können geeignet.

21.2 Soweit die Leistungen in den Gebäuden der anderen Partei zu erbringen sind, behält jede Partei ihre Stellung als Arbeitgeber der jeweiligen Mitarbeiter mit den entsprechenden Weisungsrechten. Die Mitarbeiter unterliegen jedoch den Sicherheits- und Hygienevorschriften der anderen Vertragspartei. Die Vertragspartner stellen si-

- cher, dass hinsichtlich der in ihren Betriebsstätten tätigen Mitarbeiter der anderen Vertragspartei sämtliche arbeitnehmerschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- 21.3 Der Kunde stimmt zu, dass salesXp den Kunden als Referenz für Marketingzwecke angeben darf.
- 21.4 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 21.5 Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorliegenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 21.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch der restliche Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungen mit dem Inhalt zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommen.
- 21.7 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von salesXp ist ausgeschlossen.
- 21.8 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.